

Anlage

zum Antrag einer Leistung nach dem Zwölften Buch (XII) Sozialgesetzbuch (SGB)
(bitte sorgfältig lesen und beachten)

Allgemeine rechtliche Hinweise

Die bewilligte(n) Leistung(en) wird (werden) nur bis zu einem bestimmten Termin und unter dem Vorbehalt gewährt, dass sich die vom Leistungsberechtigte angegebenen und der Bewilligung zugrunde gelegten Verhältnisse nicht ändern. Treten jedoch Änderungen in den Verhältnissen ein und erfolgt dadurch eine gesetzlich nicht gerechtfertigte Zahlung, so ist diese zu erstatten, soweit sie der Leistungsberechtigte zu vertreten hat. Wenn der Leistungsbezug befristet ist, endet die Zahlung mit Ablauf des angegebenen Zeitpunktes.

Für die Weitergewährung ist eine erneute rechtzeitige Antragstellung erforderlich.

Datenschutz

Die zur Gewährung der Leistungen erforderlichen Angaben unterliegen der Geheimhaltung nach dem Sozialgesetzbuch (Sozialgeheimnis) und den Datenschutzgesetzen. Soweit die Angaben zur Berechnung und Bescheidschreibung erforderlich sind, werden sie an das zuständige Rechenzentrum weitergegeben und dort zu diesen Zwecken automatisch verarbeitet (gespeichert).

Verpflichtung

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, ist gem. § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches (I) Sozialgesetzbuch (SGB) verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Zur Anzeige der Änderungen ist jede einzelne Person verpflichtet, für die Leistungen gewährt werden. Die absichtliche oder durch Nachlässigkeit unterlassene Anzeige kann zur Rückforderung der zu Unrecht erbrachten Leistungen und möglicherweise zu strafrechtlichen Verfolgung führen. Die Anzeige der Änderung ist an die Behörde zu richten, die den Bescheid über die Leistungsgewährung erlassen hat.

Die Leistung kann von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen aller zum Haushalt gehörenden Personen, auch wenn sie selbst keine Leistungen erhalten, abhängig sein. Die Anzeigepflicht erstreckt sich deshalb auch auf Änderungen in den Verhältnissen eines jeden Haushaltsangehörigen.

Vor allem müssen Änderungen der Haushaltsgemeinschaft (z. Bsp.: Zuzug, Auszug, Geburt oder Tod von Haushaltsangehörigen, Wohnungswechsel oder Änderungen der Unterkunftskosten), sowie Änderung des Einkommens oder Vermögens angezeigt werden. Jede vorübergehende Abwesenheit vom Wohnort (auch Krankenhausaufenthalte usw.), auch von Haushaltsangehörigen, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Hilfe mitzuteilen. Insbesondere sind Aufenthalte im Ausland vorher dem Sozialhilfeträger mitzuteilen. Hier gelten aufgrund des unterschiedlichen Wortlauts im Gesetz zwei Fristen. Wer Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhält, und sich ohne vorherige Bekanntgabe und Begründung zusammenhängend länger als acht Wochen im Ausland aufhält kann seinen Leistungsanspruch verlieren. Für alle anderen Leistungen gilt eine Frist von vier Wochen.

Oben stehender Text wurde gelesen. Über Inhalt und Sinn und den Zweck dieser Anlage wurde/n ich/wir belehrt. Meine /Unsere Fragen dazu wurden ausführlich beantwortet.

Ort

Datum

Unterschrift

Unterschrift